

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 116/08 B

L 6 R 26/06 (Bayerisches LSG)
S 5 R 382/05 A (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 23.10.2007 (dem Kläger zugestellt am 7.12.2007), einen Anspruch des Klägers auf Erwerbsminderungsrente verneint. Mit Schreiben vom 17.12.2007 (Eingang 10.1.2008) und 10.3.2008 (Eingang 17.3.2008) hat sich der Kläger an das Bundessozialgericht gewandt. Diese Schreiben werden sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 23.10.2007 ausgelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

